

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zusammensetzung:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 62.

Mittwoch, 15. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger sei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kästchens vierzehnthalb 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreieinhalb Seiten (7 Seiten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und teuerlicher Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tische. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verschlägt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wechselseitige Unterhaltungsbeläge „Gräßler an der Elbe.“

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Vorschriften über den Verlauf und die Verarbeitung von ausländischem Mehl.

In weiterer Ausführung der Bestimmungen in § 29 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915 vom 2. September 1915 wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

§ 1. Wer im Kommunalverband Großenhain — einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa — Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetrieb zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Waren unter genauer Angabe der Mengen und Sorten der Königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 26. März 1916 Anzeige zu erstatzen.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzugeben.

3. Zur Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Urführungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist unkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungzeugnis, doch können auch Frachtdokumente oder Ballonlizenzen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden hierüber Erlaubnischein erteilt worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Bezirk Großenhain eingeführt hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband täglich nach Geschäftsabschluss ein Verzeichnis der im Laufe des Tages an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzutragen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Bezirk des Kommunalverbands Großenhain wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Bezirk des Kommunalverbands Großenhain wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in dem Bezirk des Kommunalverbands Großenhain ablegen, so sind diese ebenfalls zur täglichen Eintragung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 3. Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlregister zu führen. In diesem Register ist jeder Posten dieser Meile, der eingeslagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Register abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäckereien vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 4. Neben das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige unter Benutzung vorgeschriebener Vorbrücke an den Kommunalverband Großenhain einzureichen. Vorbrücke sind bei der Getreide- und Mehlstelle des Kommunalverbands Großenhain zu bezahlen.

Das aus dem Ausland eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden, bei der Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren unterliegt jedoch das Mehl den hierfür allgemein geltenden Beschränkungen.

§ 5. Das Auslandsmehl darf nicht vermisch mit Inlandsmehl und mit dem vom Kommunalverband für die vorgeschriebene Streckung zugewiesenen Zusatzmehlen verkauft oder verbacken werden.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommunalverband Großenhain.

Unter den Werken des im Barackenlager des Truppenübungs-Planes Zeithain untergebrachten Maschinengewehr-Ausbildungskommandos ist die Rönsche ausgebrochen.

Großenhain, am 14. März 1916.
698 a E. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

die Ablieferung der durch die Verordnungen vom 30. Juli 1915 bis 24. September 1915 und vom 16. November 1915 beschlagnahmten Gegenstände (Geschirre und Wirtschaftsgeräte aus Kupfer, Messing, Steinmetz u. dergl.) betreffend.

Wir geben hierdurch bekannt, daß die durch die vorliegenden Verordnungen beschlagnahmten Gegenstände an Geschirr- und Wirtschaftsgeräten aus Kupfer, Messing, Steinmetz u. dergl., die durch die zugestellten Verfügungen des unterzeichneten Stadtrates von Ende Dezember 1915 zu Gunsten des Reichsmilitärischen enteignet worden sind, nunmehr, soweit die Ablieferung nicht bereits bewirkt worden ist, spätestens bis zum

31. März 1916

in der von uns bestimmten Ablieferungsstelle (städtisches Bauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15), werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags abzuliefern sind. Mit der Ablieferung ist nunmehr sofort zu beginnen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände am 31. März 1916 beendet sein muss und daß eine Zeitverlängerung von hier aus nicht gewährt werden darf.

Gegenstände von besonderem kultivierlichen oder kunstgeschichtlichen Wert können von der Enteignung nachträglich befreit werden, wenn die vom Königlichen Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen ein Kunstwertzeugnis anzufertigen

in der Lage sind. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den unterzeichneten Rat zu richten.

Wer den Bestimmungen der oben genannten Beschlagnahmeverordnungen mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die versteckt liegen, durch Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässiges Handeln wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, wer die Bestimmungen von §§ 4 und 5 der Verordnung vom 30. Juli 1915 über die Beschlagnahme und die Meldepflicht (abgedruckt in Nr. 180 des Riesaer Tageblatts vom 17. August 1915) übertreibt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen entelneten Gegenstände sind danach durch Beauftragte des unterzeichneten Stadtrates abzuholen und — soweit erforderlich — anzuordnen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Kosten der von der Enteignung Betroffenen, die Kosten sind folglich von der zur Auszahlung kommenden Entschädigungsumme in Abzug zu bringen.

Im übrigen wird auf die im Rathaus, in der Polizeiwache, im Stadtkanunt, im Gas- und Wasseramt sowie im Schlachthof angeschlagenen Abdrücke der Beschlagnahmeverordnung vom 16. November 1915

9. Dezember — die auch im Riesaer Tageblatt vom 15. Dezember 1915 (Nr. 291) veröffentlicht wurden —, sowie auf unsere Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1915 (Nr. 296 des Riesaer Tageblatts) verwiesen.

Auch sei noch darauf hingewiesen, daß bis zum 31. März 1916 werktäglich von

9 bis 12 Uhr in unserem Bauamt (Rathaus, Zimmer Nr. 15) weiter die in § 10 der

Verordnung vom 9. Dezember (Nr. 291 des Riesaer Tageblatts) bezeichneten

Gegenstände aus Kupfer, Messing und Steinmetz, soweit sie nicht beschlagnahmepflichtig sind, zur freiwilligen Ablieferung gegen die zeitige Vergütung entgegengenommen werden.

Wegen der am Freitag, den 17. und am Sonnabend, den 18. d. M. stattfindenden

Reinigung der Geschäftsräume des Rathauses findet an diesen Tagen eine Annahme der abzuliefernden Gegenstände aus Kupfer usw. nicht statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1916.

Rattenvertilgung.

Wir haben beschlossen, im gesamten Stadtbezirk durch den geprüften Kammerjäger Karl Gödel aus Chemnitz in allen städtischen wie Privat-Grundstücken sowie in allen städtischen Schleulen eine allgemeine Rattenvertilgung vornehmen zu lassen. Es wird gebeten, dem Kammerjäger, der mit Ausweis versehen ist, bei Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Die Rattenvertilgung beginnt am 16. März 1916.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir die Rattenvertilgung aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen anordnen und daß alle Grundstückseigentümer die Auslegung des Rattenföders zu dulden haben.

Die Kosten für die Auslegung, die nach eingegangener Verpflichtung des Kammerjägers so zu erfolgen hat, daß Menschen und Haustiere an ihrer Gesundheit Schaden nicht erleiden können, belaufen sich auf 60 Pfennige für jedes Grundstück, die von dem den Kammerjäger begleitenden Schuhmann folglich eingesogen werden. Wir beladen uns vor, von denjenigen Grundstückseigentümern, in deren Besitz insbesondere wegen dessen Größe die Auslegung des Rattenföders mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, eine erhöhte Gebühr einzuziehen.

Ungefähr 4 Wochen nach Beendigung dieser Auslegung wird unentgeltlich eine Nachlegung von Rattenföder dort stattfinden, wo sich noch Ratten lebend aufhalten. Zur entsprechenden Meldung wird noch Aufrufung an die Einwohnerchaft ergeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1916.

Zeichnungen

auf die

IV. Kriegsanleihe

5 %ige Deutsche Reichsanleihen — Kurs 98,50 und 98,30% —
4 1/2 %ige Reichsschatzanweisungen — Kurs 95% —
nehmen wir zur kostenlosen Vermittlung bis zum 22. dieses Monats mittags entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gröba,

am Donnerstag, den 16. März 1916, nachm. 18 Uhr,

im Gemeindeamt, Sitzungssaal.

Beratungsgegenstände. 1. Beratung des Haushaltplanes für 1916. 2. Mitteilung über Änderung einiger Bestimmungen der neuen Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuerordnung. 3. Beschlusshaltung über Erhebung der Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern im Jahre 1916. 4. Mitteilung über Auflegung eines unangreifbaren werbenden Gemeindevermögens. 5. Beschlusshaltung über Erhöhung des Haushaltplanes für Leucht-, Kraft- und Automatengas. 6. Mitteilung über Erhöhung des Wasserzinses für Gartenwasser. Hierauf: Richterliche Sitzung.

Gröba, am 14. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Spezialverkauf in Gröba.

Der bereits angekündigte Verkauf von gefälschtem Spek findet Donnerstag, den 16. März 1916, vormittags von 8—1 und nachmittags von 2—7 Uhr im Grundstück Weißstraße 14 statt. Die Ablieferung erfolgt nach Prüfung der ausgegebenen Marken genau in folgender Reihenfolge: Nr. 1—120 von 8—9, 121—240 von 9—10, 241—360 von 10—11, 361—480 von 11—12, 481—600 von 12—1, 601—720 von 2—3, 721—840 von 3—4, 841—960 von 4—5, 961—1080 von 5—6, 1081—1200 von 6—7 Uhr. Außer vorstehender Reihenfolge wird niemand abgefertigt.

Diejenigen Einwohner, die in letzter Zeit selbst geschlachtet haben, werden aufgefordert, vom Ankauf von Spek zu Gunsten derjenigen Einwohner, die keine Vorräte haben, abschren zu wollen.

Gröba, am 14. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Einquartierung in Gröba.

Am 16. März 1916 werden die Elbstraße, soweit sie noch nicht belegt ist, der Ortsteil Neu-Gröba, die Straße Am Eisenwerk, der Elbweg, und die Landshammerstraße mit Einquartierung belegt.

Gröba, am 14. März 1916.

Der Gemeindevorstand.